

an, es habe ja auch in den ersten Jahrhunderten des Christenthums unsere heilige Kirche das damalige Civilrecht, das *jus romanum*, sehr häufig canonisiert, d. h. Satzungen aus demselben zu den ihrigen gemacht und ins canonistische Recht aufgenommen, dabei übersehen sie ganz, daß römisches Staatsrecht und modernes Civilrecht immerhin aliud rem ist; das römische Recht war ja der Kirche, zumal vom vierten Jahrhundert an, so günstig, vielfach vom Christenthume, vom christlichen Geiste inspiriert, nicht selten von christlichen Kaisern, ja vom Papste selbst abgefaßt. Nicht so in der modernen Civilgesetzgebung. Und was der Auctor gegen den Code Napoléon mit Recht vorbringt, das gilt vielfach mutatis mutandis von den Gesetzbüchern der übrigen Staaten.

Noch kurz eine Probe über die Reichhaltigkeit und erschöpfende Fülle des Themas. Im ersten Capitel (die Wohnsitzfrage betreffend), erläutert der Auctor den Begriff „*domicilium*“ und „*quasi domicilium*“, „*locus habitationis*“ und „*factum habitationis*“; ob zum *factum* die *personalis praesentia*, die Ueberbringung des Meublement notwendig ist, ob bloßes Uebernachten schon hinreicht; wer *parochus proprius* ist von Häusern oder Anwesen, die in zwei Pfarrgebiete hineinreichen; was bei Straßenumliegungen in Städten zu beachten ist, wosfern dadurch die bisherige Pfarrabgrenzung abgeändert wird; was unter *per maiorem anni partem* zu verstehen ist; welche Fälle bei der heutigen Freizügigkeit sich realisieren können, und welche mit den *vagi*; wer ferner *parochus proprius* von zugereisten Kranken in allgemeinen Krankenhäusern, von inamoviblen, amoviblen, reisenden Beamten, von Studierenden u. s. w. ist.

Leider ist das Buch in französischer Sprache geschrieben; Unkenntnis dieses Idioms oder mangelhafte Kenntnis derselben wird gewiß der weiten Verbreitung, die dieses Buch bei seiner Gediegenheit sicherlich erwarten dürfte, recht hinderlich sein. Ein gediegener Index alphabeticus macht das Werk auch als Nachschlagebuch recht brauchbar. Sind diese „*Questions*“ überhaupt für jeden Priester, der in der schwierigen und heiklen Frage der Clandestinität allseitige und gründliche Aufklärung wünscht, von großem Nutzen, so werden sie ganz besonders Seelsorger in großen Städten und Euorten ganz vorzügliche Dienste leisten.

Ischl.

Dr. Karl Mayer, Cooperator.

30) Denkmäler der Tonkunst in Österreich, V. Bd. I. Th.

Heinrich Isaac: „*Choralis Constantinus*“. Graduale in mehrstimmiger Bearbeitung (acapella). Wien 1898 Artaria und Comp.

Heinrich Isaac, geboren um 1440 in Prag, weshalb er auch Isaac von Prag genannt wird, lebte eine nicht genau bestimmbare Zeit in Florenz, wahrscheinlich im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts. Ueber den Bildungsgang dieses Meisters ist nirgends etwas Authentisches zu finden. Es wird gesagt, daß er Schüler von Josquin gewesen sein soll, was aber auch vielfach nicht zugegeben wird; es hätte das umgekehrte Verhältnis stattfinden können, da beiden das gleiche Geburtsjahr zuerkannt wird, da Josquin, der den Meister Isaac um mindestens vier Jahre überlebte, möglicher Weise daher der jüngere von beiden war. Dies hat auch Tétis, der ausgezeichnete Schriftsteller und Componist, aus chronologischen Gründen trefflich nachgewiesen. Dass aber der Aufenthalt im kunststimmigen Florenz, das den Mittelpunkt der ganzen italienischen Renaissance bildete und das geistliche Zusammenleben mit Josquin am Hofe des Fürsten Lorenzo des Prächtigen, sowie der beständige Umgang mit noch anderen hochbegabten Künstlern aller Nationen (1480—1492) auf unseren Meister Isaac den größten Einfluß üben mußte, und daß ferner die strenge Satzweise des deutschen Contrapunktes, die ihm schon aus der Heimat eigen war, wesentlich modifiziert und mit italienischer Formenschönheit ausgerüstet wurde, unterliegt gar keinem Zweifel. Seine volle und fruchtbare Tätigkeit dürfte demzufolge in den Zeitraum von 1480—1517 verlegt werden.

Die Compositionen Isaacs aus der Zeit des Florentiner-Aufenthaltes zeigen einen höchst einfachen, ungekünstelten contrapunktischen Tonsatz, schöne melodische Tonreiche aller Stimmen, Klarheit, Durch- und Uebersichtlichkeit des

architektonischen Baues, jedenfalls Ergebnisse des südlichen Aufenthaltes und des Studiums der damaligen italienischen Meisterwerke.

Trost der außerordentlichen Veranlagung Isaacs für die weltliche Liedercomposition liegt der Schwerpunkt seiner musicalischen Tüchtigkeit und Thätigkeit hauptsächlich in der Bearbeitung des Gregorianischen Chorales, überhaupt in der geistlichen Composition. Dafür spricht schon die immense Anzahl seiner Kirchencompositionen: 58 Officen, 46 Motetten, 38 Messen, 32 einzelne Messäye, Hymnen &c. Im großartigsten Maßstabe tritt Isaac in der Verarbeitung der Gregorianischen Weisen auf, und zwar durch die Ausarbeitung des großen liturgischen Werkes „Choralis Constaninus“. Dieses Werk blieb bis zum Jahre 1550 Manuscript. Erst später im Jahre 1555 wurde es gedruckt. Es besteht, wie der vorliegende I. Theil zeigt, aus sogenannten Officen für die 23 Sonntage nach Pfingsten. Jedes Officium gliedert sich in den Introitus, in das Graduale mit Alleluja und die Communion. Diesen Theilen geht stets eine im Sopran stehende Choralintonation voraus, welche in dieser Ausgabe durch Choralnoten gekennzeichnet ist. Dieser Partie folgen die vier Adventsonntage und die drei Sonntage infra und post Epiphaniam ähnlich in der schon angeführten Form. Die Officen der Sonntage von Septuagesima bis inclusive Palmavrum unterscheiden sich jedoch von den vorhergehenden Officien durch ihre größere Ausdehnung. Die Officen der Sonntage zwischen Ostern und Pfingsten haben gegen die vorhergehenden einen geringeren Umfang. —

Ungemein reizende Tonstücke, meist in sehr knapper Form, sind die Alleluiasäye. In ganz einfacher Tonlage in Form von fein ausgesponnenen Imitationen der Ritualmotive des Alleluja fließen diese herrlichen Säye mit Sicherheit und im angenehmsten Wohllaut dahin. Isaac zeigt sich in diesem Werke sowohl der großen, wie der kleinen Form in hohem Grade mächtig.

Allem bisher Gesagten zufolge steht dieser Meister auf allen Zweigen der damaligen Kunstspräle jowohl in den weltlichen Compositions-gattungen als auch insbesondere in der Bearbeitung des Gregorianischen Chorales beinahe unerreichbar da. Seine mit solchem Talente ausgerüstete Begabung hat daher nicht ohne den größten Einfluss auf die Zeit- und Nachwelt bleiben können.

Diese vorliegenden Compositionen Isaacs, das Officienwerk, wird daher allen wahren Freunden der altklassischen Musikwerke aufs wärmste zum Studium empfohlen.

Linz.

Prof. Engelbert Lanz sen.

31) Denkmäler der Tonkunst in Österreich. „Acht Violinsonaten mit ausgeführter Clavierbegleitung“ von Heinrich Franz Biber.

Das vorliegende Musikwerk führt uns einen Mann als Verfasser vor, der zu seiner Zeit in hohem Rufe eines bedeutenden Violinpielers stand.

Dieser Meister ist Heinrich Franz von Biber, geboren in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zu Warthenberg an der böhmischen Grenze. Er war Truchsess und Capellmeister des Erzbischofes von Salzburg und ist vom Kaiser Leopold I. in den Reichsadel erhoben worden. Die Zeit seines Wirkens führt ihn als einen der berühmtesten Violinisten vor. Aber auch als Componist und als Reorganisator der Sonate steht dieser Künstler bedeutungsvoll vor uns. Besonders auffällig und hervorragend ist Biber in seinen eigenen Sonaten, welche, wenn auch noch sehr umschleiert, doch den Keim zu unserer heutigen Sonatenform erblicken lassen. 1685 machte er eine große Kunstreise durch Deutschland, Frankreich und Italien und erregte die allgemeine Bewunderung, so dass ihn der Kurfürst von Bayern, Ferdinand Maria und dessen Nachfolger mit Ehren-